

Unabhängiger Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle
Misshandlungsvorwürfe (EBM-Beirat) beim
Bundesministerium für Inneres

Geschäftsstelle des EBM-Beirats

BMI-EBM-Beirat@bmi.gv.at Herrengasse 7,
1010 Wien

Herr Bundesminister für Inneres
Mag. Gerhard KARNER

Herrengasse 7
1010 Wien

Betreff: ANLASSBEZOGENER ZWISCHENBERICHT,

**EMPFEHLUNG Nr 2: Einsatz von Body Worn Cameras (BWC) als neutrales und
objektives Beweismittel für Rechtsschutzverfahren**

Wien, 6. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Bundesminister für Inneres!

Der EBM-Beirat hat am 2. Juni 2025 beschlossen, Ihnen folgenden Zwischenbericht über
seine Tätigkeit sowie seine Empfehlung Nr 2 zu übermitteln (§ 9d Abs 2 BAK-G).

I. Zwischenbericht (§ 9a Abs 2 BAK-G)

**Der Einsatz von Body Worn Cameras (BWC) muss die positiven Schutzpflichten, die sich aus
Art 3 EMRK ergeben, ausreichend berücksichtigen und soll als objektives und neutrales
Beweismittel im Rechtsschutzverfahren zur Verfügung stehen.**

Für das Jahr 2024 hat das BMI die „Vollausstattung der Polizei mit Body Worn Cameras
(BWC)“ angekündigt. Seit den Pilotphasen ab 2017 sollen nun alle rund 900 Dienststellen mit
dem Einsatzmittel ausgestattet werden. Das BMI beschaffte dafür bisher 3.300 von geplanten
4.000 Kameras und schulte 32.000 Polizistinnen und Polizisten.

Mit der Novellierung des § 13a SPG wurde mit Anfang des Jahres 2016 die gesetzliche
Grundlage für den offenen Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zum Zweck der
Dokumentation von Amtshandlungen geschaffen, bei denen die Organe des öffentlichen
Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben.¹

Dabei sollte einerseits den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen von Betroffenen und
der Wahrung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und andererseits dem

¹ Vgl. [BGBl I Nr 5/2016](#).

Interesse des Staates an der Strafverfolgung sowie der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen Rechnung getragen werden.²

Der EBM-Beirat begrüßt die flächendeckende Verwendung dieses Einsatzmittels, das ein objektives und neutrales Beweismittel für Rechtsschutzverfahren erzeugen und bei der Deeskalation von Amtshandlungen dienlich sein kann. Für die EBM mit ihrem Auftrag, Misshandlungsvorwürfe wirkungsvoll aufzuklären, stellen Videobeweise oftmals die einzige Möglichkeit dar, herauszufinden, was tatsächlich vorgefallen ist. Daher erachtet der EBM-Beirat die Anwendung von BWC als entscheidenden Baustein zur effizienten, effektiven und wirtschaftlich Auftragserfüllung durch die EBM.

Bei der konkreten Regelung des Einsatzes von BWC ist das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK) mit dem Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) und den staatlichen Schutzpflichten der Misshandlungsprävention und Aufklärung (Art 3 EMRK) in Einklang zu bringen. Dem Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung kommt hierbei besondere Bedeutung zu, da es auch im Notstandsfalle nicht suspendiert werden kann und im Gegensatz zu anderen Grundrechten absolut gilt.

Die Republik Österreich muss als Rechtsstaat grundsätzlich alle Straftaten verfolgen, gerade auch die von Polizist:innen. Art 3 EMRK legt dem Staat Schutzpflichten auf, insbesondere zur organisatorischen und verfahrensrechtlichen Sicherung des Misshandlungsverbotes. Daher bestehen besondere Pflichten zur Verhütung und Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen.³ Staaten sind verpflichtet, geeignete gesetzliche Maßnahmen umzusetzen, um den Einzelnen vor Misshandlungen zu schützen.⁴ Dazu gehört die Einrichtung eines Mechanismus der wirksamen Untersuchung von Vorwürfen, der geeignet ist zu ermitteln, ob die eingesetzte Gewalt unter den gegebenen Umständen notwendig war oder nicht.⁵ Behörden müssen dabei ernsthaft bestrebt sein, herauszufinden, was tatsächlich vorgefallen ist und dürfen sich nicht voreilig auf mangelhafte Schlussfolgerungen verlassen.⁶ Die Verfolgung muss geeignet sein, zur Identifikation und Bestrafung von verantwortlichen Personen zu führen.⁷ Die erforderlichen Vorkehrungen beschränken sich aber nicht auf gesetzliche Maßnahmen. Staaten sind auch verpflichtet, entsprechende Strafverfolgungsmechanismen („law-enforcement machinery“) zur Prävention, Unterdrückung und Ahndung von Verstößen einzurichten⁸ und einsatz-organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, etwa dafür Sorge zu tragen, dass behelmte Beamte:innen durch

² Erläuterungen zur Regierungsvorlage: ErlRV 763 BlgNR XXV. GP, 12.

³ Svanidze Eric: Effective Investigation of Ill-treatment: Guidelines on European Standards² (2014) <https://rm.coe.int/16806f11a3>.

⁴ EGMR 08.04.2008, Ali und Ayse Duran gg Türkei, Nr 42942/02, Z 72.

⁵ EGMR 02.11.2006, Matko gg Slowenien, Nr 43393/98, Z85.

⁶ EGMR 28.10.1998 Assenov ua gg Bulgarien, Nr 24760/94, Z 103.

⁷ EGMR 28.07.1999, Selmouni gg Frankreich, Nr 25803/94, Z 79.

⁸ EGMR 15.06.2021, Kurt gg Österreich, Nr 62903/15, Z 157.

Kennzeichnungen ausreichend identifizierbar sind.⁹

Daraus ist abzuleiten, dass das BMI auch organisatorisch zu gewährleisten hat, dass sich die Film- und Tonaufnahmen der BWC als objektives und neutrales Beweismittel eignen, unabhängig davon, gegen wen sich ein (straf-)rechtlicher Verdacht richtet („Waffengleichheit“).

Folgende Anpassungen erscheinen daher erforderlich:

- *Verpflichtende Dokumentation mittels BWC aller Amtshandlungen mit Befehls- und Zwangsgewalt, Begründungspflicht bei nicht erfolgter Auslösung der Aufnahme.*

Derzeit liegt es ein Stück weit im Ermessen der Beamt:innen, die Aufnahme auszulösen. Die Präventivwirkung sowie die Beweissicherungsfunktion verlangen, dass eine grundsätzliche Auslöse-Verpflichtung, ohne Ermessen der Betroffenen, bei jedem Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt eingeführt wird. Die Entscheidungskompetenz darüber, eventuell einen Beweis für ein Fehlverhalten zu liefern, kann nicht den einzelnen Beamt:innen zukommen. Zudem sind die Aufnahmen gerade bei falschen Misshandlungsvorwürfen gegen Beamt:innen zentrale Entlastungsbeweise. Da solche Vorwürfe nicht absehbar sind, haben diese Beweismittel immer verfügbar zu sein, was ebenso für eine Aufnahme unabhängig vom Einsatz spricht. Die Regelung sollte außerdem durch eine Begründungspflicht bei nicht erfolgter Auslösung ergänzt werden, um die Bedeutung des objektiven Einsatzes der BWC insgesamt zu unterstreichen.

Aufnahmen von Amtshandlungen, die sich unterhalb der Schwelle der Befehls- und Zwangsgewalt bewegen, könnten ebenfalls zur wirksamen Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen erforderlich sein, bedürften aber einer Gesetzesänderung. Der EBM-Beirat vertritt die Auffassung, dass die einfachgesetzliche Ausweitung der verpflichtenden Auslösung auf alle Amtshandlungen unter bestimmten Umständen vertretbar sein könnte.¹⁰

- *Vorspeicherungsfunktion (Pre-Recording) zur Einbeziehung des relevanten Sachverhaltes in die Verhältnismäßigkeitsprüfung.*

Ob der Einsatz von Befehls- oder Zwangsgewalt gesetzmäßig und erforderlich ist, ob das eingesetzte Mittel das gelindeste zum Ziel führende darstellt oder ob sich die Anwendung gegen Unbeteiligte richtet, kann nur unter Einbeziehung jener Vorkommnisse beurteilt werden, auf die sich der Einsatz von Befehls- oder Zwangsgewalt gründet. Da sich diese Sachverhalte vor der Beurteilung durch Exekutivbedienstete zutragen, ob Befehls- oder Zwangsgewalt notwendig ist, und damit vor dem Auslösen stattfinden, eignen sich Aufnahmen ohne

⁹ EGMR 09.11.2017, Hentschel u Stark gegen Deutschland, Nr 47274/15, Z 103.

¹⁰ Zur Abgrenzung zwischen flächendeckender Überwachung und zielgerichteter Beweissicherung vgl. etwa Stanley, J. (2015): Police Body-Mounted Cameras: With Right Policies in Place, a Win For All, UCLA.

Vorspeicherungsfunktion nicht für die objektive Rekonstruktion des Sachverhaltes im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch Disziplinarbehörden, Kriminalpolizei oder Justiz – bzw in deren Auftrag durch die EBM. Der EBM-Beirat vermag nicht zu erkennen, inwiefern einige wenige zusätzliche Minuten Pre-Recording in der Abwägung der einschlägigen Rechte schwerer wiegen sollen, als die Verpflichtung, Misshandlungsvorwürfe wirksam zu untersuchen und gibt zu bedenken, dass die derzeitige Regelung eine Verletzung der positiven Schutzpflichten darstellen könnte, die sich aus Art 3 EMRK ergeben.

■ *Ein Auslöserecht der Aufnahme durch Betroffene*

Es liegt im Interesse und der Verantwortung des Staates, dass vermeintliche Misshandlungen anhand objektiver Beweise untersucht und aufgeklärt werden können. Von Amtshandlungen betroffene Personen sollen daher das Recht haben, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Auslösung einer Aufnahme zu verlangen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die BWC nicht einseitig dem oder der Exekutivbediensteten dienen, sondern insbesondere auch der Strafverfolgung und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen. Personen, in deren Recht auf Achtung des Privatlebens durch die BWCs eingegriffen wird, können auch über mögliche Vorteile verfügen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Aufnahmen als Beweismittel für mögliche Straftaten und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen dienen.

■ *Erfassen der gesamten Situation*

Die Kamera sollte nur in Ausnahmefällen von der/dem Beamt:in getragen werden, welche die Amtshandlung führt, da ihr Verhalten maßgeblich für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Rechtsschutzverfahren sein kann. Daher ist Sorge zu tragen, dass involvierte Beamt:innen möglichst vom Bildausschnitt erfasst sind. Steht nur eine Kamera zur Verfügung, so erscheint die Position jener Beamte:in am geeignetsten, welche die Amtshandlung sichert. Führen mehrere Beamt:innen eine Kamera mit, sollten alle eingesetzt werden.

Der OGH hat inzwischen zum Filmen eines Polizeibeamten (durch einen Zivilisten) bei einer Amtshandlung entschieden, dass die Staatsgewalt bei einem hoheitlichen Einsatz mit Zwangsgewalt akzeptieren muss, dass diese Vorgänge festgehalten werden, zumal dadurch auch ein gewisser präventiver Effekt gegen allfällige rechtswidrige Übergriffe erreicht wird.¹¹ Beim Filmen der Amtshandlung sei das Mitfilmen der einschreitenden Polizist:innen unvermeidlich; der Zweck des Filmens könne nicht erreicht werden, wenn die Beamt:innen nicht im Bild seien. Der EBM-Beirat ist davon überzeugt, dass Exekutivbedienstete an einer

¹¹ Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 6/19d.

raschen und objektiven Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen interessiert sind.

Weiters kann bei der Berücksichtigung aller relevanten Umstände ein subjektives Interesse von Betroffenen einer Amtshandlung mit Befehls- und Zwangsgewalt an einer Dokumentation nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, sofern Speicherung und Verwendung hohen datenschutzrechtlichen Standards entsprechen. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass vielfach von einer Beschwerde über eine behauptete Misshandlung abgesehen wird, da keine objektiven Beweise verfügbar sind.

II. Empfehlung Nr 2: Regelung des Einsatzes von BWC

- A) Der EBM-Beirat empfiehlt, beim Einsatz von Body Worn Cameras (BWC) den positiven Schutzpflichten, die sich aus Art 3 EMRK ergeben, ausreichend Augenmerk zu schenken.**
- B) In diesem Sinne soll die verpflichtende Auslösung bei Amtshandlungen mit Befehls- und Zwangsgewalt, die Umsetzung einer Vorspeicherungsfunktion (Pre-Recording) von mehreren Minuten, das Recht auf Auslösung der Aufnahme durch Betroffene sowie die Dokumentation mit dem geeignetsten Bildausschnitt gewährleistet sein.**
- C) Es wird angeregt, den EBM-Beirat in die Erörterungen der Neuregelung miteinzubeziehen. Jedenfalls wird darum ersucht, dem EBM-Beirat eine Rückmeldung zu dieser Empfehlung zu geben.**

Diese Empfehlung wird auch auf der Homepage des EBM-Beirats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den unabhängigen EBM-Beirat
Dr. Meinrad Handstanger
(Vorsitzender des EBM-Beirats)

Im Auftrag

Die Geschäftsstelle des EBM-Beirats

Abschriftlich zK an

Ministerbüro des Herrn Bundesministers für Inneres

BMI II - Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

BMI II/BPD - Bundespolizeidirektion

BMI III – Sektion Recht des Bundesministeriums für Inneres

Direktor des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Leiter der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)